

SCHWALM-EDER-KREIS

Der Kreisausschuss



Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

stadtbauplus@web.de

Stadtbau + Städtebau und Architektur
Herrn Dipl.-Ing. Stefan Schlüter
Hauptstraße 30
34434 Borgentreich

Besucheranschrift	Parkstraße 6 • 34576 Homberg (Efze)
Telefon	05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax	05681 775-1515
Internet	www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich	03 – Büroleitung, Controlling und Öffentlichkeitsarbeit
--------------------	--

Arbeitsgruppe	03.0 Büroleitung
----------------------	-------------------------

Auskunft erteilt	Sabine Baumunk
Telefon	05681 775-1543
Telefax	05681 775-1542
E-Mail	bueroleitung@schwalm-eder-kreis.de

11. August 2025

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
Ihre Mail vom 09.07.2025

Unsere Zeichen
03.01-51/25
2025_08_12_Stellungnahme SEK

Bauleitplanung der Gemeinde Jesberg, Gemarkung Elnrode-Strang, Bebauungsplan Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Elnrode-Strang“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Schlüter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 09.07.2025 und übersenden anbei die gebündelten Stellungnahmen unseres Hauses zu dem vorgenannten Verfahren:

1. Fachbereich 30 – Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Jesberg bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

2. Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

aa) Flächennutzungsplan

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

bb) Bebauungsplan

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG

VR Partnerbank eG
IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV

USt-IdNr.: DE113057217

- Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr müssen gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so ausgebaut werden, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.
- Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung und Beurteilung der Zufahrtswege beteiligt werden.

3. Fachbereich 53 – Gesundheitswesen

Zu der o.g. Bauleitplanung bestehen von Seiten der AG 53.3 „Öffentliche Hygiene“ keine Bedenken.

4. Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt

aa) Flächennutzungsplan

a) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jesberg, Ortsteil Einrode-Strang bestehen keine baurechtlichen Bedenken. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

b) AG 60.3 – Umwelt

Aus Wasser aufsichtlicher Sicht bestehen gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jesberg keine Bedenken.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Einrode-Strang“ und bitten um Beachtung.

bb) Bebauungsplan

a) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Freiflächen Photovoltaikanlage Einrode-Strang“ der Gemeinde Jesberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

b) AG 60.3 – Umwelt

Aus Wasser aufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Freiflächen Photovoltaikanlage Elnrode-Strang“ der Gemeinde Jesberg keine Bedenken. Auf die in der Begründung aufgeführte Lage der Fläche in Heil- und Wasserschutzgebieten wird verwiesen. Die hierzu ergangenen und noch durch das Regierungspräsidium Kassel (WSG Haarhausen) zu erteilenden Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Aus den zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans wie folgt Stellung:

aa) Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Belange des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen.

bb) Artenschutz gemäß §§ 44 ff. BNatSchG

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit o. g. Bauleitplanverfahren wurde durch das Büro Simon & Widdig GbR ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Stand: 24.08.2023 erarbeitet. Mit den vorgelegten Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG abgearbeitet.

Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Umsetzung des Bauleitplanverfahrens der Verlust von insgesamt 11 Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Reviere) der Feldlerche zu erwarten ist. Artenschutzrechtliche Belange werden somit durch das Vorhaben berührt. Daher werden Vorgaben für die Durchführung von vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) getroffen, die erforderlich sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden

Gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten sind im Rahmen der CEF- Maßnahmen insgesamt mindestens 2,7 ha geeignete Ausweichflächen für die betroffenen Reviere der Feldlerche bereitzustellen. Vorgesehen sind hierfür sechs Blühflächen (fünf Einzelflächen mit je 0,5 ha sowie eine mit 0,2 ha – vgl. S. 22 des artenschutzrechtlichen Gutachtens).

Im Geltungsbereich 2 – 5 des Bauleitplanverfahrens werden jedoch auf den betroffenen Flurstücken in der Gemarkung Elnrode-Strang Flur 1, Flst. 14; Flur 4, Flst. 29; Flur 6, Flst. 31 und 32 sowie Flur 9, Flst. 10 lediglich ca. 2 ha Blühfläche gesichert. Zudem befinden sich auf den Flächen Flur 1, Flst. 14 (ca. 0,545 ha) und Flur 9, Flst. 10 (ca. 0,53 ha) jeweils ein Drittel bzw. zwei Drittel der Fläche in einem Abstand von weniger als 100 m zu vertikalen Strukturen wie Gehölzen oder Waldrändern. Solche Strukturen werden von der Feldlerche – einer typischen Offenlandart mit hohen Ansprüchen an weiträumige,

störungsarme Lebensräume – in der Regel gemieden, da sie potenzielle Prädationsrisiken durch Greifvögel oder andere Beutegreifer bergen. Vor diesem Hintergrund sind die genannten Teilflächen nur eingeschränkt als geeignete Ersatzhabitate anzusehen. Es stehen somit realistisch betrachtet weniger als 2 ha funktionsfähige Blühflächen für die Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen zur Verfügung.

Somit kann bei derzeitigem Planungsstand das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Feldvogelarten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

In Zusammenhang mit den CEF-Maßnahmen weisen wir daraufhin, dass die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen sind. Hierzu sind die Maßnahmen unter fachlicher Begleitung (ökologische Baubegleitung) auszuführen und im Rahmen eines jährlichen Monitorings (Funktionskontrolle und Wartung) zu überwachen.

In der textlichen Festsetzung 1.3.3 des Bebauungsplanentwurfs sind Regelungen zur Errichtung von Beleuchtungsanlagen innerhalb des Plangebietes enthalten. Aus fachlicher Sicht der Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass eine künstliche Beleuchtung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich nicht erforderlich ist. Weder für den bestimmungsgemäßen Betrieb noch für die technische oder betriebliche Sicherheit der Anlage besteht ein Bedarf an Beleuchtungseinrichtungen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Beleuchtung daher zu vermeiden, um Störungen der biologischen Vielfalt im Plangebiet und dessen Umfeld insbesondere lichtsensible, nachtaktive Tierarten zu minimieren. Diese Einschätzung entspricht den Grundsätzen des § 35 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) sowie den landesweiten Empfehlungen zur naturverträglichen Planung und Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

cc) Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß §§ 31 ff. BNatSchG

Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß §§ 31 ff. BNatSchG wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

dd) Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

ee) Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 18 BNatSchG

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die im Umweltbericht dargestellte Eingriffsbilanzierung, insbesondere der dort angenommene Biotopwertüberschuss in Höhe von fast 1.000.000 Wertpunkten, fachlich nicht nachvollziehbar und in wesentlichen Punkten nicht korrekt.

Zunächst ist festzustellen, dass die im Umweltbericht berücksichtigten CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktion) nicht dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen. CEF-Maßnahmen verfolgen ausschließlich das Ziel, den Erhaltungszustand besonders oder streng geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG aufrechtzuerhalten bzw. artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände zu vermeiden und sind daher in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht als Kompensationsmaßnahmen anrechenbar.

Weiterhin ist die im Umweltbericht vorgenommene Bewertung der durch PV-Module überstellten Flächen als intensiv genutzte Wirtschaftsgrünlandfläche mit einem Biotopwert von 21 Punkten pro Quadratmeter fachlich nicht haltbar. Die ökologische Funktion des Grünlandes unterhalb der PV-Module ist aufgrund der anhaltenden Verschattung, der reduzierten Lichtverfügbarkeit und der Veränderungen im Mikroklima insbesondere hinsichtlich Bodenfeuchte und Temperaturregime deutlich herabgesetzt und führt zu einer erheblichen Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für eine artenreiche Vegetation.

Im Einklang mit den aktuellen Vorgaben der Oberen Naturschutzbehörde ist für überstellte Flächen ein differenzierter Ansatz bei der Biotopbewertung vorzunehmen. Der Biotopwert dieser Flächen ist als Mittelwert aus den Nutzungstypen 06.370 (naturnahe Grünlandanlage mit 25 Wertpunkten pro Quadratmeter) und 10.715 (Dachfläche mit Regenwasserversickerung mit 6 Wertpunkten pro Quadratmeter) anzusetzen. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Biotopwert von 15,5 Punkten pro Quadratmeter für die durch PV-Module überstellten Flächen, der für die Eingriffsbilanzierung heranzuziehen ist.

Zur vollständigen Kompensation der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist die geplante Nutzung der PV-Fläche in der Planung verbindlich festzusetzen. Für die vorgesehene Freilandhühnerhaltung auf einer Teilfläche von ca. 3,9 Hektar bedarf es eines detaillierten und umsetzbaren Beweidungskonzepts, das unter anderem Angaben zur Anzahl der Tiere, zu Beweidungszeiträumen und Rotationsflächen enthalten sollte. Für die verbleibenden rund 11 Hektar der PV-Fläche sollte die Herstellung einer naturnahen, extensiven Grünlandnutzung zwischen den Modulreihen festgesetzt werden.

Die Ansaat des Grünlandes hat mit einer standortgerechten, gebietseigenen Saatgutmischung (sogenanntes Regiosaatgut) entsprechend der Herkunftsregion HK 21 beziehungsweise UG 21 (Hessisches Bergland) zu erfolgen. Der Kräuteranteil in der Saatgutmischung sollte mindestens 30 Prozent betragen, um das Ziel eines artenreichen, stabilen Extensivgrünlandes zu erreichen.

Zur Etablierung des Zielzustandes - extensives Grünland - sollten in den ersten zwei Jahren nach der Ansaat drei Mahdvorgänge pro Jahr mit vollständigem Abtransport des Mähgutes durchgeführt werden. Alternativ kann in dieser Phase eine Kombination aus Mahd und Schafbeweidung erfolgen. Ab dem dritten Jahr ist eine dauerhafte extensive

Nutzung entweder durch regelmäßige Schafbeweidung mit zwei bis drei Durchgängen jährlich (keine Standweide) oder durch eine zweischürige Mahdnutzung sicherzustellen. Im Falle einer Mahdnutzung darf die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Auch hier ist das Mähgut vollständig zu entfernen und einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Die Durchführung von Mulchmahd ist unzulässig. Während der gesamten Nutzungsdauer als PV-Freiflächenanlage sind die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Anlegen von Drainagen oder Erdauffüllungen strikt auszuschließen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die im Umweltbericht dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in wesentlichen Punkten nicht den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen entspricht. Weder die Anrechnung von CEF-Maßnahmen noch die zu hoch angesetzten Biotopwertzahlen für die überstellten Flächen bzw. Hühnerhaltung sind sachgerecht. Eine fachlich fundierte Kompensation ist nur dann gegeben, wenn die naturschutzrechtlichen Anforderungen nach § 15 BNatSchG durch verbindliche Festsetzungen zur Nutzung, Pflege und Entwicklung der betroffenen Flächen erfüllt werden. Dies ist im vorliegenden Fall nur durch die vollständige Integration der beschriebenen extensiven Nutzungs- und Pflegekonzepte in die Planunterlagen gewährleistet.

Hinweis:

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (vertragliche Vereinbarungen). Wir bitten um entsprechende Beachtung.

5. Fachbereich 80 – Wirtschaftsförderung

Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

6. Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung

Zunächst möchten wir anmerken, dass die anhaltende Realisierung flächenbeanspruchender Siedlungs-, Infrastruktur-, Verkehrs- und Energiemaßnahmen (u.a) permanent und in erheblichem Umfang zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen führt. Hinzu kommt, dass in diesem Zusammenhang durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen/Ersatzflächen zusätzlich landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Durch diese Flächenverluste kommt es zu erheblichen Veränderungen der Agrarstruktur vor Ort.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans soll auf den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) ermöglicht werden.

Aus Sicht des von uns vertretenden Belangs Landwirtschaft und der örtlichen Agrarstruktur verweisen wir auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2022 im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung und nehmen wie folgt zur „9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jesberg“ sowie im Parallelverfahren Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Elnrode-Strang“ erneut Stellung:

- Die durchschnittliche Ertragsmesszahl des Geltungsbereichs 1 liegt bei 31 und damit sowohl unter dem Gemarkungsschnitt von Elnrode-Strang von 37, als auch unter dem gemeindlichen Schnitt von 41, so dass der Geltungsbereich niedrige bis mittlere Qualität für landwirtschaftliche Erzeugnisse bietet. Dennoch stuft die Agrarplanung Hessen den Geltungsbereich mit 1a ein „Flächen mit der höchsten Stufe in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion“. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Größe von ca. 16 ha zusammenhängender Ackerfläche eine interessante Größenkomponente für eine gute landwirtschaftliche Bearbeitung bietet.
- Der derzeit gültige Regionalplan Nordhessen (RPN) sieht für die Flächen des Geltungsbereichs ein „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ vor. Gemäß den Unterlagen wurde ein Abweichungsverfahren beantragt und die Abweichung zugelassen.
- In der Potenzialanalyse für PV-FFA der Gemeinde Jesberg wird ein „angestrebtes Flächenziel von mindestens 2% der landwirtschaftlichen Flächen des Gemeindegebietes“ für Solarflächen formuliert (vgl. S. 3).

In den Unterlagen der Potenzialanalyse wird dargelegt, dass im Gemeindegebiet ca. 1.900 ha landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden ist. Mit dem o.g. Vorhaben und den uns weiter bekannten Planungen von Freiflächensolaranlagen im Gemeindegebiet von Jesberg (ca. 73 ha) wird das angestrebte Flächenziel von 2% deutlich überschritten. Einen derartigen Eingriff in das landwirtschaftliche Flächengefüge innerhalb des Gemeindegebietes können wir aus agrarstruktureller Sicht nicht positiv bewerten, da die Landwirte sich an anderer Stelle um entsprechende Ersatzflächen bemühen werden und somit erheblich in bestehende Nutzungsverhältnisse eingreifen werden – trotz bzw. gerade durch die zu erwartenden Pachterlöse durch PV-FFA. Eine nachteilige Auswirkung auf den Kauf- und Pachtmarkt ist zu erwarten.

Die Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2, S. 1 BauGB sieht vor, dass neben der Güte des jeweiligen Bodens, auch der Umfang des Verbrauchs an Fläche zu bewerten ist. Daher sollte die Gemeinde darlegen, wie viel Prozent der Gemeindeflächen bereits mit Freiflächensolaranlagen bebaut sind und wie die o.g. 2% Ziel-Marke bei der aktuellen Planung berücksichtigt wurde. Ein landwirtschaftlicher Flächenverbrauch von mehr als 2% in der Gemeinde sollte aus o.g. Gründen vermieden werden.

- Mit dem Bau einer Freiflächensolaranlage ist zu erwarten, dass auf der Fläche Dauergrünland entstehen wird. Die Wiederherstellung des Ackerstatus der Flächen, insbesondere nach einer extensiven Grünlandnutzung über mindestens 20 Jahre, sehen wir als problematisch, da dies durch die derzeit gültigen – kollidierenden Rechtsnormen (u.a. Bundesnaturschutzgesetz) verhindert werden wird.

Im Zuge eines städtebaulichen Vertrages sollte der Rückbau der Photovoltaikanlage nach Nutzeraufgabe mit dem Eigentümer der PV-FFA geregelt werden. Hierbei sollte Beachtung finden, dass mit dem Rückbau der Anlage der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wieder herzustellen ist und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen sind.

Zusätzlich ist die textliche Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach der Nutzungsaufgabe gem. § 9 Abs. 2, Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen. Nach dem Rückbau sollte als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ (§ 9 Abs. 1, Nr. 18a BauGB) festgesetzt werden, um die ursprüngliche landwirtschaftliche bzw. ackerbauliche Nutzung wieder zu ermöglichen.

- In den Geltungsbereichen 2 bis 5 werden für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ca. 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche beplant. Basierend auf dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sollen Blühflächen (A1.1) für die Feldlerchen angelegt werden. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden noch zwei Alternativen zur Blühfläche für die Feldlerche erläutert, jedoch nicht erörtert, wie die Auswahl der Ausgleichsmaßnahme erfolgt ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme „Feldlerchenblühfenster integriert in die Fläche der PV-Anlage“ (vgl. S. 24) zu präferieren, um weiteren landwirtschaftlichen Flächenverbrauch zu vermeiden.

Wie einleitend erwähnt, wird der anhaltende landwirtschaftliche Flächenverbrauch als bedenklich bewertet. Insbesondere im Gemeindegebiet von Jesberg werden aktuell ca. 90 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als Sondergebiet für PV-FFA beplant zzgl. der benötigten Ausgleichsflächen. Hierdurch wird insbesondere unser ländlich geprägtes Gebiet in seiner Agrarstruktur gefährdet. Wir möchten nochmals hervorheben, dass die Bedeutung der Landwirtschaft mindestens als gleichwertig zur Energiewende zu beurteilen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



K. Kühnemund